

# Update

## Steuern für Fachleute Band 1

**Auflage 2022**

**Zusammenstellung über die ab 1.1.2023 dieses Lehrmittel betreffenden in Kraft tretenden Änderungen und neuen Bestimmungen sowie Korrekturen**

### Rechte

---

© 2023 Sämtliche Rechte bei: **als Lehrmittelverlag**

---

Das Kopieren oder sonstige Verbreiten wie Veräussern, Verleihen usw. dieses Lehrmittels oder Teilen davon ist verboten. Ebenso ist es verboten, Lehrmittel mit gleichem oder ähnlichem Inhalt, Aufbau oder von ähnlicher äusserer Aufmachung zu produzieren oder auf den Markt zu bringen.

# Inhalt

Update .....	1
1. Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen per 01.01.2025 <sup>1</sup> .....	3
2. Stichwortverzeichnis (modifiziert).....	5
3. Updates Band 1, Stand 30. Juni 2023 / 30. April 2024 (Korrekturen im Zusammenhang mit dem Ausgleich der Folgen der kalten Progression per 1.1.2025 wurden in den nach folgenden Updates berücksichtigt) .....	9
2.2.2.1 Ordentliche Einkünfte aus unselbständigem Erwerb.....	9
2.2.1.2 Kapitalabfindungen des Arbeitgebers (Korrektur) .....	10
2.2.1.3 Berufskosten .....	11
2.2.3.3 Versicherungsverhältnisse mit und ohne Kapitalbildung .....	11
2.2.5 Weitere steuerbare und steuerfreie Einkünfte .....	12
2.2.5.1 Weitere steuerbare Einkünfte.....	12
2.2.5.2 Steuerfreie Einkünfte .....	13
2.3.1 Steuersubjekt, Begriff und Abgrenzungen.....	13
2.3.1.2 Begriff und Abgrenzungen.....	13
2.4.1. Allgemeine Abzüge .....	16
2.4.1.3 Weitere allgemeine Abzüge (Korrektur in Beispiel 240, Anpassungen «kalte Progression» und weitere Beispiele zur Vertiefung zu Bst. e) .....	16
2.5.1 Direkte Bundessteuer .....	21
2.5.1.1 Ordentliches Einkommen.....	21
2.5.3 Lernkontrolle .....	21
2.5.3.2 Antworten .....	21
6.1.2 Repetitionsfragen .....	21
6.2.1 Lösungen zu den Fallfragen .....	22
6.2.1.3 Einkünfte und Gewinnungskosten von Privatpersonen LÖSUNG.....	22
6.2.2 Lösungen zu den Repetitionsfragen .....	22
4. Updates Band 1, Stand 01. Januar 2025.....	23
2.2.3 Versicherungsbeiträge und Versicherungsleistungen, Leibrenten und Verpfändungen .....	23
2.2.3.1 Übersicht .....	23
2.2.3.3 Versicherungsverhältnisse mit und ohne Kapitalbildung.....	24
2.2.4 Erhaltene Unterhalts- und Unterstützungsleistungen.....	27
2.2.4.2 Leibrenten und Verpfändungen.....	27
5.3. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz nach Art. 91 – 100 DBG.....	28

# 1. Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen per 01.01.2025<sup>1</sup>

Die kalte Progression ist bei der Einkommenssteuer für natürliche Personen die Steuer Mehrbelastung, die dann eintritt, wenn

- die Eckwerte eines progressiven Steuertarifs nicht an die Inflation (Teuerung), oder
- die Tarifeckwerte nicht an die durchschnittliche Einkommensentwicklung

angepasst werden.

Der Gesetzgeber muss nach Art. 128 Abs. 3 BV (siehe auch Art. 39 DBG) die kalte Progression periodisch ausgleichen. Diese Anpassung erfolgt über die Tarife, die Abzugspauschalen und Steuerfreibeträge.

Nachfolgend werden die auf den 01.01.2025 bei den Tarifen, Abzugspauschalen und Steuerfreibeträgen erfolgten Anpassungen bei der direkten Bundessteuer aufgezeigt:

Artikel	Thema	Stand 01.01.2024 in CHF	Stand 01.01.2025 in CHF	Bemerkungen
36 Abs. 1 und 2	Tarife	Siehe Gesetzesartikel 2024	<b>Siehe Gesetzesartikel 2025</b>	Anpassung an die Inflationsrate
36 Abs. 2 <sup>bis</sup>	Elterntarif; Ermässigung des Steuerbetrages	259	<b>263</b>	
33 Abs. 1 Bst. g	Versicherungsprämienabzug	3'600	<b>3'700</b>	In rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3
		5'400	<b>5'550</b>	Ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3
33 Abs. 1 Bst. g	Versicherungsprämienabzug	1'800	<b>1'800</b>	Für alle übrigen Steuerpflichtigen mit Beiträgen an die Säulen 1 und 3
		2'700	<b>2'700</b>	Ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3
33 Abs. 1 Bst. i	Mitgliederbeiträge an politische Parteien	10'400	<b>10'600</b>	
33 Abs. 1 Bst. j	Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten	12'900	<b>13'000</b>	
33 Abs. 3	Kinderdrittbetreuungsabzug	25'500	<b>25'800</b>	

<sup>1</sup> Siehe auch Verordnung EFD über den Ausgleich der kalten Progression für die natürlichen Personen bei der direkten Bundessteuer.

Artikel	Thema	Stand 01.01.2024 in CHF	Stand 01.01.2025 in CHF	Bemerkungen
33 Abs. 2	Zweiverdienerabzug (Minimum – Maximum)	8'500 – 13'900	<b>8'600 – 14'100</b>	
33 Abs. 4	Gewinnungskosten Einsatzkosten Online- Geldspiele	5'300 – 26'400	<b>5'300 – 26'800</b>	
33 Abs. 4	Gewinnungskosten Einsatzkosten Geldspiele	5'300	<b>5'400</b>	
35 Abs. 1 Bst. a	Sozialabzug Kinderabzug	Je 6'700	<b>Je 6'800</b>	
35 Abs- 1 Bst. b	Sozialabzug Unter- stützungsabzug	6'700	<b>6'800</b>	
35 Abs. 1 Bst. c	Sozialabzug Verhei- ratetenabzug	2'800	<b>2'800</b>	
14 Abs. 3 Bst. a	Besteuerung nach dem Aufwand	429'100	<b>434'700</b>	
24 Bst. f <sup>bis</sup>	Sold Milizfeuerwehr	5'300	<b>5'300</b>	Steuerfreie Einkünfte
24 Bst. j <sup>bis</sup>	Gewinne bei Grosss- pielen	1'056'600	<b>1'070'400</b>	Steuerfrei
24 Bst. J	Gewinnspiele Lotterien und Geschicklichkeits- spiele zur Verkaufsförde- rung	1'100	<b>1'100</b>	
26 Abs. 1 Bst. a	Berufskosten	3'200	<b>3'300</b>	Fahrten zwischen Wohn- und Arbeits- stätte

In obiger Tabelle nicht erwähnte Pauschalbeträge bleiben per Steuerjahr 2025 unverändert.

**Die oben aufgeführten Anpassungen sind in den nachfolgenden Updates enthalten.**

## 2. Stichwortverzeichnis (modifiziert)

---

### A

Abschreibung .....	103
Abschreibungen .....	140
Abzug für Verheiratete .....	158
AHV/IV .....	78, 79
Alimente .....	87, 148, 169
Allgemeine Abzüge .....	146
Allgemeiner Einkommenssteuergrundsatz .....	41
Alternativgüter .....	118, 119
Anlagefond .....	65
Anstösserbeiträge .....	12
Arbeitslosentaggeld .....	89
Aufenthalt .....	34
Auffangtatbestand .....	162
Aufschubtatbestand .....	127
Aufwertung .....	124
Aus- und Weiterbildungskosten .....	150
Ausschüttungsfonds .....	66, 70, 71

---

### B

Baukreditzinsen .....	148
Baurechtszinsen .....	148
Beginn der Steuerpflicht .....	37, 167
Begriff selbständiger Erwerb .....	94
Behinderungsbedingte Kosten .....	150
Beiträge .....	80
Bemessungsperiode .....	178
Bemessungsregeln .....	182, 184
Berufliche Vorsorge .....	79
Berufskosten .....	53, 55, 200
Beschränkte Steuerpflicht .....	33, 36
Besondere Verbrauchssteuern .....	15
Besteuerung nach dem Aufwand .....	44
Besteuerung stiller Reserven .....	106
Besteuerungsgrundsätze .....	38
Beteiligungsrechte .....	62, 169
Betriebserfordernis .....	135
Betriebsnotwendiges Anlagevermögen .....	111
Betriebsstätten .....	34
Beweislast Berufskosten .....	53
Bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile .....	89
Bruchzins .....	61
Buchhalterische Behandlung .....	120
Buchmässige Realisation .....	123

Bundesverfassung .....	17
BVG .....	79

---

### D

Dienstaltersgeschenke .....	49
Direkte Steuerarten .....	14
Direkte Steuern .....	13
Dividenden .....	62

---

### E

Echte Realisation .....	123, 125, 128
Eigenkapital .....	169
Eigenmietwert .....	68
Einfache Gesellschaften .....	94
einfache Staats- oder Kantonssteuer .....	164
Eingetragene Partnerschaft .....	38
Einheitliches Steuermass .....	26
Einjährige Gegenwartbemessung .....	178
Einkommenssteuer .....	14
Einkünfte .....	47
Einmalprämie .....	84
Einmalzins .....	59
Einschlag .....	170
Einzelunternehmung Geschäfts- und Privatvermögen .....	119
Elterntarif .....	163
Ende der Steuerpflicht .....	37, 167
Entsteuerung stiller Reserven .....	106, 109
Erbgang .....	131
Erbschaft .....	92, 190
Erbschafts- und Schenkungssteuer .....	15
Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen .....	88, 148
Ergänzungsleistungen .....	92
Ersatzabgaben .....	12
Ersatzbeschaffung .....	111, 123
Ersatzeinkünfte .....	89
Ertragskomponente .....	84
Ertragswert .....	171, 172
Erwerbsausfalltaggeld .....	89
Erwerbsmotiv .....	120

---

### F

Familienbesteuerung .....	38, 168
Fiktiver Einkauf BVG .....	129

Finanzierung.....	120
Freibetrag.....	174
Freie private Vorsorge.....	79
Freiwillige Leistungen.....	155
Frist.....	111
Futures.....	67

---

**G**

Gebühren.....	12
Gebundene private (Selbst-) Vorsorge.....	79
Gebundene private Vorsorge.....	79
Gegenwartbemessung.....	178
Gehaltsnebenleistungen.....	49
Geldspiel.....	90
gemeinnützige Zuwendungen.....	155
Gemengsteuer.....	11
Genugtuung.....	92
Gesamtreineinkommenssteuer.....	42
Gesamtvermögensbesteuerung.....	168
Geschäftsbetriebe.....	34
Geschäftsjahr.....	184
Geschäftsmässige Begründung.....	101, 102, 103, 110
Geschäftsvermögen.....	117
Gewerbsmässiger Liegenschaftshändler.....	97
Gewerbsmässiger Wertschriftenhändler.....	96
Gewillkürtes Geschäftsvermögen.....	63, 139
Gewinnanteile.....	63
Gewinnsteuer.....	14
Gewinnstrebigkeit.....	94, 95
Gewinnungskosten.....	42, 183
Gratisaktien.....	65
Gratisbeteiligungsrechte.....	65
Gratis-Nennwerterhöhungen.....	64
Grenzgänger.....	204
Grosser Abzug 3. Säule a.....	80
Grossspiele.....	90
Grundstückgewinnsteuer.....	76
Grundstückgewinnsteuer).....	14
Grundtarif.....	162
Gründungsjahr.....	184

---

**H**

Haftung für geschuldete Steuern.....	40
Handänderungssteuer.....	15
Hausrat.....	169
Heirat.....	181
Hobby.....	95

---

**I**

Indirekte Steuerarten.....	15
Indirekte Steuern.....	13
Interkantonaler Wohnsitzwechsel.....	180, 191
Internationaler Wohnsitzwechsel.....	180
Internationales Recht.....	19

---

**J**

Jahrespauschalen.....	182
-----------------------	-----

---

**K**

Kantonale Rechtsquellen.....	20
Kapitalabfindungen des Arbeitgebers.....	51
Kapitalgewinn.....	58, 61, 66, 67, 76, 123, 142
Kapitalleistungen.....	83, 92, 163, 204
Kapitalsteuer.....	14
Kausalabgaben.....	11, 12
Kind, unmündig (minderjährig).....	39
Kinderabzug.....	157
Kinderdrittbetreuungskostenabzug.....	155
Kleiner Abzug 3. Säule a.....	80
Kleinspiele.....	90
Kollektiv- und Kommanditgesellschaft.....	121
Kollektive Kapitalanlagen.....	65, 169
Konkubinat.....	38
Kontinuität der Abschreibungen.....	105
Kosten der Verwaltung durch Dritte.....	70
Krankheitskosten.....	149
Kreisschreiben.....	19
Künstler.....	204

---

**L**

Landwirtschaft.....	172
Leasingraten.....	148
Lebenshaltungskosten.....	156
Leibrenten.....	83, 87, 148
Liebhaberei.....	95
Liegenschaft.....	125, 171
Liegenschaften.....	34
Liquidation.....	128
Lohnausweis.....	48
Lotterie.....	90

---

**M**

Marchzins.....	59
Massgeblichkeitsprinzip.....	100

Mehrkosten auswärtige Verpflegung .....	54
Mehrwertsteuer .....	15
Merkblätter .....	19
Mieteinnahmen .....	68
Militärpflichtersatz .....	12
Milizfeuerwehrleute .....	92
Mitarbeiterbeteiligungsrechte .....	49, 65

## N

Naturalleistungen .....	49
Nebenerwerb .....	183
Nicht abzugsfähige Kosten .....	156
Niederlassungsbewilligung .....	198
Nonvaleur .....	169
Notwendiges Geschäfts- und Privatvermögen ....	118, 119
Nutzniessung .....	168

## O

Objektmassige Abzüge .....	42
Obligation mit überwiegender Einmalverzinsung ...	59, 61
Obligationenzins .....	59
Öffentliche Abgaben .....	11
Öffentliches Verkehrsmittel .....	54
Online-Teilnahme an Spielbankenspielen .....	91
Optionen .....	67
Ordnungsgemässe Verbuchung .....	106

## P

Pachtzinsen .....	131
Pauschalbeträge Berufskosten .....	53
Pauschalspesen .....	50
Pauschalsteuer .....	44
Periodizitätsprinzip .....	105, 110
Personenunternehmungen .....	94
Persönliche Gebrauchsgegenstände .....	169
Persönliche Zugehörigkeit .....	33, 34
Politische Parteien .....	150
Postnumerandobesteuerung .....	178
Präponderanzmethode .....	118
Privatentnahme .....	124, 126, 142
Privatvermögen .....	117
Privilegierte Liquidationsgewinnbesteuerung .....	129
Progressive Steuern .....	26
Proportionale Steuern .....	26

## Q

Quellensteuertarife .....	200
---------------------------	-----

## R

Realisation stiller Reserven .....	128
Realisationsprinzip .....	42
Rechtsquellen des Steuerrechts .....	16
Referenten .....	204
Renovationen .....	70
Rente .....	170
Renten .....	204
Rentenversicherung .....	170
Rentenversicherungen .....	83
Risikotragung .....	94
Risikoversicherung .....	83, 170
Rückkauffähige Kapitalversicherung .....	84, 170
Rückkauffähige Kapitalversicherungen .....	169
Rückstellung .....	109
Rückstellungen .....	140
Rundschreiben .....	19

## S

Sammlungen .....	169
Satzbestimmendes Einkommen .....	42
Satzbestimmung .....	182, 184
Scheidung .....	181
Schenkung .....	92
Schmerzensgeld .....	92
Schuldrückzahlungen .....	156
Schuldzinsen .....	64, 146, 183
Selbständiger Erwerb .....	94, 172, 184
Selbstorganisation .....	94
Sozialabzug .....	174
Sozialabzüge .....	157
Sozialversicherungsbeiträge .....	149
Spartenrechnung .....	140
Sperrfrist .....	135, 170
Spesen .....	50
Spesenvergütungen für tatsächliche Auslagen .....	50
Spielbank .....	90
Splitting .....	174
Sportler .....	204
Stempelabgaben .....	15
Steuerberechnung .....	162, 174, 200
Steuerberechnungsgrundlage .....	25
Steuerfreie Einkünfte .....	92
Steuerfuss .....	164
Steuerhoheit .....	21
Steuerliche Zugehörigkeit .....	33, 167
Steuermass .....	25
Steuern .....	11, 156
Steuerobjekt .....	24, 168
Steuerperiode .....	178, 184
Steuerprogression .....	26, 42
Steuerrechtsverhältnis .....	21

Steuersubjekt .....	22
Steuersubstitution .....	198
steuersystematische Realisation .....	131
Steuersystematische Realisation .....	124, 128
Steuertarif .....	174
Substanzwert .....	171, 172

---

## T

Tarifartikel .....	162
Tarifcodes Quellensteuer .....	200
Tatsächliche Unternutzung .....	69
Technisch-wirtschaftliche Funktion .....	120
Teilbesteuerung .....	63, 97, 139
Teilbetrieb .....	135
Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr .....	94
Teilsplitting .....	174
Termingeschäft .....	67
Thesaurierungsfond .....	66
Tod .....	182
Todesfall .....	89
Trennung .....	181

---

## U

Umstrukturierungen .....	134
Umwandlung .....	135
Unbeschränkte Steuerpflicht .....	33, 34, 198
Unbewegliches Vermögen .....	68
Unselbständiger Erwerb .....	183
Unterhalts- und Unterstützungsleistungen .....	87
Unterhaltskosten .....	70
Unterjährige Steuerpflicht .....	182
Unterstützungsabzug .....	157
Unterstützungsbeiträge .....	148
Unterstützungsleistungen .....	87, 92

---

## V

Veranlagungsperiode .....	178
Vereinfachtes Abrechnungsverfahren .....	55
Verheiratetentarif .....	162
Verkehrswert .....	170
Verlustverrechnung .....	113
Vermögenserträge .....	58, 183
Vermögenssteuer .....	14, 167
Vermögensstandrechnung .....	114

Vermögensverwaltung .....	95
Verordnungen .....	19
Verpachtung .....	131
Verpfl egung, auswärtige, Mehrkosten .....	54
Verrechnungssteuer .....	15

Versicherung .....	170
Versicherungsbeiträge, Versicherungsprämien .....	80, 149, 200
Versicherungsbeiträge, Versicherungsprämien .....	70, 78
Versicherungsleistung .....	78
Versteuerte stille Reserven .....	173
Verwaltungskosten .....	70
Verwaltungsrat .....	204
Volljährigkeit .....	181
Vorsorge .....	78
Vorsorgeguthaben .....	169
Vorsorgeleistungen .....	204
Vorzugslasten .....	12

---

## W

Wegzug ins Ausland .....	181
Weiterbildungskosten .....	150
Werterhaltung .....	70
Wertschriften .....	169, 171
Wertvermehrungen .....	70, 156
Wertzuzwachsge winn .....	126
Wiedereingebrachte Abschreibungen .....	125
Willkürreserven .....	100
Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit .....	78, 100
Wirtschaftliche Zugehörigkeit .....	33, 36
Wochenaufenthalter .....	204
Wohnsitz .....	34
Wohnsitzwechsel .....	180

---

## Z

Zeitersparnis .....	54
Zeitliche Bemessung .....	178
Zeitrenten .....	83
Zustandssteuer .....	167
Zuwendungen an politische Parteien .....	150
Zuzug aus dem Ausland .....	181
Zuzugsprinzip .....	180, 191
Zweitverdienerabzug .....	153, 200

# 3. Updates Band 1, Stand 30. Juni 2023 / 30. April 2024 (Korrekturen im Zusammenhang mit dem Ausgleich der Folgen der kalten Progression per 1.1.2025 wurden in den nach folgenden Updates berücksichtigt)

## 2.2.2.1 Ordentliche Einkünfte aus unselbständigem Erwerb

### c) Bemerkungen zu den Spesen im Besonderen

- Lautet die Rechnung auf den Arbeitnehmer, so ist der vom Arbeitgeber geleistete Beitrag auf dem Lohnausweis zu bescheinigen. In diesem Fall steht dem Arbeitnehmer das Recht zu<sup>2</sup>,
  - die Differenz zwischen dem Arbeitgeberbeitrag und den effektiven Kosten, maximal CHF 13'000.-,
  - oder allenfalls weitere selbst bezahlte berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten, maximal zusammen CHF 13'000.-,vom Einkommen abzuziehen.
- Liegt eine an den Arbeitgeber adressierte Rechnung vor, so ist auf dem Lohnausweis des betreffenden Arbeitnehmers keine Bescheinigung notwendig, ungeachtet der Höhe der Kosten für die Aus- und Weiterbildung. So sind auch interne Aus- und Weiterbildungskosten, wie typische berufsbegleitende Weiterbildungen, Seminare usw., sind, ungeachtet der Höhe der Kosten, nicht zu bescheinigen. Diese müssen sich auch nicht als berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten qualifizieren.

Im Grundsatz gilt, dass die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich Umschulungskosten, unabhängig der Höhe, keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Art. 17 Abs. 1 DBG darstellen.<sup>3</sup>

#### Beispiel 206, Fortsetzung

Donald Druck erfüllt die Voraussetzungen von Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG vollumfänglich. Er hat eine an ihn gestellte Rechnung für eine berufliche Aus- und Weiterbildung in Höhe von CHF 20'000.- selbst bezahlt. Nachfolgend sehen Sie zwei Berechnungsbeispiele (Varianten):

- Der Arbeitgeber erstattet ihm CHF 20'000.- zurück und vermerkt diese Rückvergütung auch im Lohnausweis unter der Ziffer 13.3. Donald Druck kann in seiner Steuererklärung keinen Abzug geltend machen und die Differenz zwischen den vom Arbeitgeber erhaltenen CHF 20'000.- und CHF 13'000.-, d.h. CHF 7'000.-, bildet bei ihm steuerbares Einkommen im Sinne von Art. 16 Abs. 1 DBG.
- Der Arbeitgeber erstattet ihm CHF 10'000.- zurück und vermerkt diese Rückvergütung auch im Lohnausweis unter der Ziffer 13.3. Donald Druck kann in seiner Steuererklärung noch einen Abzug von CHF 3'000.- (Maximal CHF 13'000.- abzüglich Arbeitgeberbeitrag CHF 10'000.-) geltend machen.

Lautet hingegen die Rechnung der beruflichen Aus- und Weiterbildung von Donald Druck auf den Arbeitgeber, ist auf dem Lohnausweis keine Bescheinigung notwendig, ungeachtet der Höhe der Kosten. Donald Druck kann in seiner Steuererklärung auch keinen Abzug im Sinne von Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG machen.

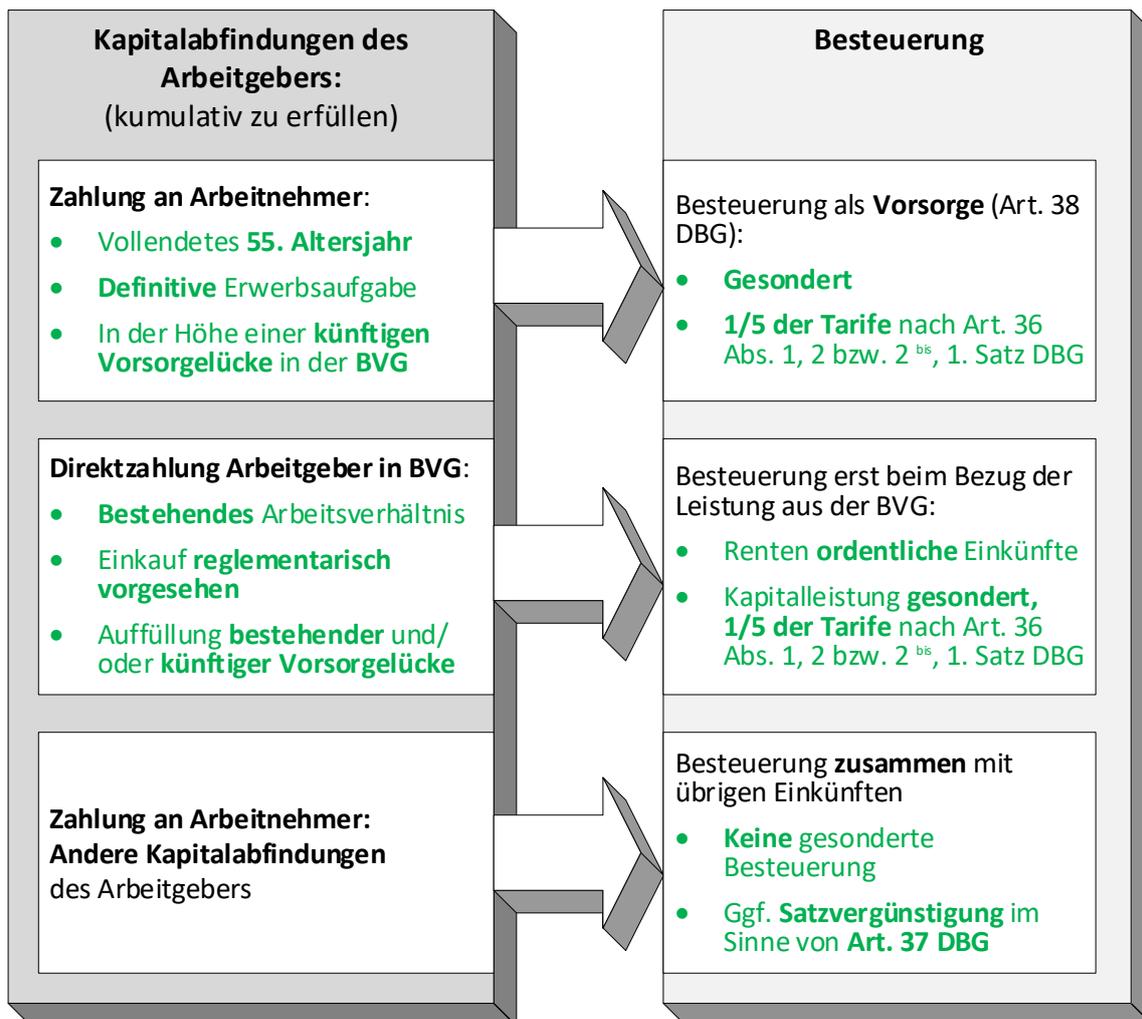
<sup>2</sup> Soweit es sich um berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten handelt und er die weiteren Voraussetzungen von Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG erfüllt.

<sup>3</sup> Vgl. Art. 17 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG.

### 2.2.1.2 Kapitalabfindungen des Arbeitgebers (Korrektur)

#### +++ Schlagzeilen +++

Auch Kapitalabfindungen des Arbeitgebers bilden steuerbare Einkünfte. Je nach ihrer Rechtsnatur erfolgt beim Arbeitnehmer eine Besteuerung als ordentliches Einkommen, oder mit einer Vergünstigung nach Art. 37 DBG (zusammen mit dem übrigen Einkommen, jedoch zum periodisierten Rentensatz), oder nach Art. 38 DBG (gesonderte Besteuerung, Jahressteuer, zu 1/5 des Steuertarifs).



Kapitalabfindungen des Arbeitgebers bilden beim Arbeitnehmer entweder ordentlich zu steuerndes Einkommen, oder dann werden sie privilegiert nach Art. 37 DBG<sup>4</sup>, oder nach Art. 38 DBG<sup>5</sup> versteuert.

- Auszahlungen ab dem 55. Altersjahr bei Erwerbsaufgabe als Abgeltung für eine künftige Vorsorgelücke werden nach Art. 17 Abs. 2 DBG in Verbindung mit Art. 38 DBG besteuert.
- In allen anderen Fällen erfolgt eine Besteuerung als ordentliches Einkommen, gegebenenfalls nach dem periodisierten Rentensatz nach Art. 37 DBG (Satz- bzw. Progressionsvergünstigung), namentlich bei vorzeitiger Pensionierung **ab dem vollendetem 55. Altersjahr**, wo die Gehaltszahlung bis zum ordentlichen Pensionierungsalter mit einer einmaligen Kapitalabfindung abgegolten wird, die ein Jahressalär übersteigt.

<sup>4</sup> Art. 37 DBG: zusammen mit dem übrigen Einkommen, jedoch zum periodisierten Rentensatz.

<sup>5</sup> Art. 38 DBG: gesonderte Besteuerung, Jahressteuer, zu 1/5 des Tarifs von Art. 36 Abs. 1, 2 bzw. 2<sup>bis</sup> 1. Satz DBG.

### Beispiel 207

Ein 60-jähriger verliert seine Anstellung per sofort. Die Vorsorge wurde vom Arbeitgeber geregelt, d.h. es besteht keine zukünftige Vorsorgelücke. Er erhält vom Arbeitgeber für das letzte Anstellungsjahr insgesamt CHF 400'000.-, enthaltend den ordentlichen Lohn bis zur Kündigung (CHF 50'000.-), sowie eine Zahlung für den entgangenen Lohn bis zur ordentlichen Pensionierung (CHF 350'000.-).

(in CHF)	steuerbar	satzbestimmend
Ordentlicher Lohn	50'000	50'000
Kapitalabfindung	350'000	670'000
Steuerbares / satzbestimmendes Einkommen	400'000	120'000

## 2.2.1.3 Berufskosten

### 3 Fahrkosten

- <sup>4</sup> Zum Abzug zulässig sind grundsätzlich nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels, ausser es steht kein solches zur Verfügung, oder dessen Benutzung ist objektiv nicht zumutbar. Dies ist dann der Fall, wenn der Arbeitnehmer sein Privatfahrzeug laut Weisung des Arbeitgebers auch für berufliche Fahrten benutzen muss, oder bei einer gewissen Zeitersparnis mit dem Auto gegenüber den öffentlichen Verkehrsmitteln.<sup>7</sup> Der Pendlerabzug (Abzug für Arbeitswegkosten) ist aber auf maximal CHF 3'300.- pro Jahr begrenzt.<sup>8</sup> Diese Begrenzung hat auch Auswirkungen auf Mitarbeitende, die über ein Geschäftsfahrzeug verfügen.<sup>9</sup>
- <sup>5</sup> Mit der erhöhten Pauschale von 0.9% des Fahrzeugkaufpreises pro Monat wird auch die Nutzung des Fahrzeugs für den Arbeitsweg wie auch für weitere private Zwecke abgegolten (siehe auch Art. 5 der Berufskostenverordnung, ab 1.1.2022)<sup>10</sup>.
- <sup>6</sup> Mithin entfällt der Abzug der Arbeitswegkosten. Auf dem Lohnausweis (Ziffer 15) ist durch den Arbeitgeber kein prozentmässigen Anteil Aussendienst mehr zu bescheinigen.<sup>11</sup>

## 2.2.3.3 Versicherungsverhältnisse mit und ohne Kapitalbildung

### Beispiel 216

Petra Durst, alleinerziehende Mutter und selbständig Erwerbende, hat ihre eigene Erwerbsunfähigkeit mit einer Risikoversicherung abgedeckt. Als sie infolge eines Unfalls erwerbsunfähig wird, erhält sie von der Versicherung eine Kapitalleistung ausgezahlt.<sup>12</sup> Sie muss diese Leistung als Einkommen versteuern, erhält jedoch eine gesonderte Rechnung, und der Tarif beträgt 1/5 des nach Art. 36 Abs. 2 bis, 1. Satz DBG<sup>13</sup>: Der zu zahlende Steuerbetrag wird nach dem Verheiratetentarif (Zahlen gemäss Art. 36 Abs. 2 DBG) berechnet, jedoch ohne den Tarifabzug von CHF 263.- pro Kind.

<sup>6</sup> CHF 350'000.- : 5 (Anzahl Jahre bis zur ordentlichen Pensionierung).

<sup>7</sup> Je nach Kanton ist eine Zeitersparnis von mindestens 1 – 2 Stunden pro Tag gefordert, was in den betreffenden Kantonen auch für die direkte Bundessteuer angewendet wird.

<sup>8</sup> Die Kantone können ebenfalls Maximalbeträge festsetzen.

<sup>9</sup> Siehe nachfolgendes Beispiel 208.

<sup>10</sup> Trotz der Änderung bleibt es jedoch weiterhin möglich, die effektive private Nutzung mit einem Fahrtenbuch abzurechnen und den Fahrkostenabzug geltend zu machen

<sup>11</sup> Siehe vorne 2.2. Bst. a

<sup>12</sup> Zahlungsgrund: Der versicherte Risikofall ist eingetreten.

<sup>13</sup> Wie bei der Kapitalleistung aus Vorsorge, vgl. Art. 38 Abs. 1 und 2 DBG sowie vorne, Abschnitt 2.2.3.2.

## 2.2.5 Weitere steuerbare und steuerfreie Einkünfte



- **DBG** (BG über direkte Steuern) Art. 23, 24, 37 und 38
- **StHG** (Steuerharmonisierungsgesetz) Art. 7

### +++ Schlagzeilen +++

Weitere **steuerbare** Einkünfte sind:

1. Ersatzeinkünfte: Einkünfte, die an die Stelle des bisherigen Erwerbseinkommens treten, mit oder ohne körperliche Beeinträchtigung.
2. Entschädigungen für Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit oder eines Rechts.
3. Steuerbare Gewinne aus Geldspielen.

**Steuerfreie** Einkünfte (neben den bereits besprochenen) sind:

4. bestimmte Vermögensanfälle: aus privatem Kapitalgewinn, aus Erbschaft, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung oder aus BVG-Auszahlungen bei Stellenwechsel, sofern diese innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Einrichtung der BVG oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet werden, sowie aus Auszahlung von rückkauffähigen Kapitalversicherungen.<sup>14</sup>
5. Weitere Zuflüsse wie Militärsold und Taschengeld für Zivilschutz, Sold der Milizfeuerwehrlaute bis CHF 5'300.-, Genugtuungssummen, Ergänzungsleistungen zur AHV / IV und Spielbankgewinne.

### 2.2.5.1 Weitere steuerbare Einkünfte<sup>15</sup>

#### b) Geldspiele

Nach Art. 24 Bst. i bis j sind steuerfrei

- Art. 24 Bst. i DBG: Gewinne, die in nach dem Geldspielgesetz zugelassenen Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden. Diese Gewinne sind insoweit steuerfrei, als sie in einem konzessionierten inländischen Spielcasino und nicht im Rahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit erzielt werden (Profispieler usw.).
- Art. 24 Bst. i<sup>bis</sup> DBG: Gewinne aus der Teilnahme an Grossspielen und auch der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen bis zum Betrag von CHF 1'070'400.-<sup>16</sup>. Die Grossspiele und die Online-Spielbankenspiele müssen nach dem BGS zugelassen sein.  
Zu beachten bleibt, dass es sich bei diesen CHF 1'070'400.- um einen Sockelbetrag handelt. Gewinne bis zu CHF 1'070'400.- sind steuerfrei. Gewinne über CHF 1'070'400.- sind nach Abzug des Sockelbetrages steuerbar<sup>17</sup>.
- Art. 24 Bst. i<sup>ter</sup> DBG: Gewinne aus Kleinspielen<sup>18</sup>, die nach dem BGS zugelassen sind.

<sup>14</sup> Mit Ausnahmen, vgl. vorne, Abschnitt 2.2.3.3, Art. 24 Bst. b und Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG.

<sup>15</sup> Vgl. Art. 23 DBG.

<sup>16</sup> Auf Stufe der Kantone: Oder zu einem nach kantonalem Recht bestimmten höheren Betrag (Art. 7 Abs. 4 Bst. l bis StHG).

<sup>17</sup> Beispiel unter Randziffer 288: Gewinn aus Geldspiel CHF 3'000'000.-; steuerbar nach Abzug des Freibetrages CHF 1'929'600.-.

<sup>18</sup> Geldspiele im privaten Kreis.

- Art. 24 Bst. j DBG: Einzelne Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen<sup>19</sup> zur kurzzeitigen Verkaufsförderung von maximal CHF 1'000.-<sup>20</sup>, die dem BGS nicht unterstehen. Übersteigt der Gewinn die Steuerfreigrenze von CHF 1'000.-, so ist der ganze Gewinn steuerbar.

Von diesen steuerbaren Gewinnen, welche nicht nach Artikel 24 Bst. i bis j DBG steuerfrei sind, werden die nach Art. 33 Abs. 4 DBG zulässigen Gewinnungskosten abgezogen.<sup>21</sup>

### 2.2.5.2 Steuerfreie Einkünfte<sup>22</sup>

Folgende Zuflüsse bzw. Vermögensübergänge sind gemäss Art. 24 DBG keine steuerbaren Einkünfte:

- Art. 24 Bst. a DBG: Erbschaften und Schenkungen unterliegen weder beim Bund noch bei den Kantonen der Einkommenssteuer. Die Kantone können unentgeltliche Vermögensübergänge jedoch der kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuer unterstellen. Beachten Sie, dass diese keine Einkommenssteuer, sondern eine separate Objektsteuer ist.<sup>23</sup>
- Art. 24 Bst. c DBG: Kapitalzahlungen aus der BVG, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet.
- Art. 24 Bst. f und f<sup>bis</sup> DBG: der Sold für Militär- und Schutzdienst, das Taschengeld für Zivildienst sowie der Sold der Milizfeuerwehrlaute bis zum Betrag von jährlich CHF 5'300.- für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (z.B. Übungen, Pikettendienste, Brandbekämpfung, usw.).

## 2.3.1 Steuersubjekt, Begriff und Abgrenzungen

### 2.3.1.2 Begriff und Abgrenzungen

#### d) Abgrenzung von der privaten Vermögensverwaltung

Übersteigt eine Tätigkeit, vor allem im Bereich der **Wertschriften- oder Liegenschaftsverwaltung**, den Rahmen einer gewöhnlichen Vermögensverwaltung, stellt sich die Frage, ob es sich um eine selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 18 DBG handelt.<sup>24</sup> Anzumerken bleibt, dass bei diesen Steuerpflichtigen bezüglich der systematischen Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr (entgegen den klassischen Voraussetzungen) kein nach aussen sichtbarer Auftritt vorliegen muss. Auch ohne diese äussere Erkennbarkeit liegt eine gewerbsmässige Geschäftstätigkeit vor.

<sup>19</sup> Geschicklichkeitsspiele, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden.

<sup>20</sup> Auf Stufe der Kantone: CHF 1'000.- nur insoweit, als die nach kantonalem Recht bestimmte Grenze nicht überschritten wird (Art. 7 Abs. 4 Bst. m StHG).

<sup>21</sup> Vgl. hinten Abschnitt 2.4.1.3, Bst. h.

<sup>22</sup> Vgl. Art. 24 DBG.

<sup>23</sup> Vgl. dazu Band 3, Abschnitt 2.2.1.

<sup>24</sup> Dies im Sinne einer «anderen selbständigen Erwerbstätigkeit», vgl. Art. 18 Abs. 1 DBG.

## Gewerbsmässiger Wertschriftenhändler

Während ein privater Kapitalgewinn gemäss Art. 16 Abs. 3 DBG steuerfrei ist, werden Verkaufsgewinne bei Wertschriftenhändlern mit der Einkommenssteuer erfasst. Dafür können Wertschriftenhändler Verkaufsverluste steuermindernd in Abzug bringen. Die Schweizerische Steuerkonferenz hat Kriterien erstellt, anhand derer im Rahmen einer Vorprüfung ein gewerbsmässiger Wertschriftenhandel ausgeschlossen werden kann. Sind diese Kriterien kumulativ erfüllt, liegt mit Sicherheit kein gewerbsmässiger Wertschriftenhandel vor. Falls nicht, wird nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung beurteilt, ob

- einfache private Vermögensverwaltung (Verkaufsgewinne wären ein steuerfreier Kapitalgewinn), oder
- ein selbständiger Erwerb (als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler) vorliegt (aus Verkäufen resultieren steuerbare Kapitalgewinne<sup>25</sup>).

Bei juristischen Personen und beim Geschäftsvermögen von natürlichen Personen müssen Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Wertschriften aus dem Geschäftsvermögen als Einkommen bzw. Gewinn versteuern. Sie können aber auch, im Gegensatz zu Privatanlegern, Wertverluste abschreiben, d.h. dem steuerbaren Einkommen bzw. Gewinn belasten. Wo ist die Grenze zwischen privater Vermögensverwaltung<sup>26</sup> und gewerbsmässigem Wertschriftenhandel zu ziehen? Auch bei Personen, die keinen Marktauftritt nach aussen haben, stellt sich zunehmend diese Frage, seit der Zugang zu den aktuellsten Börsenkursen via Internet (für den Kauf und Verkauf von Wertschriften) transparenter und einfacher geworden ist.

Die Wertschriftenanlagen von gewerbsmässigen Wertschriftenhändlern werden nach den Regeln des Geschäftsvermögens behandelt.<sup>27</sup> Die Abgrenzung zwischen privater Vermögensverwaltung und gewerbsmässigem Wertschriftenhandel erfolgt nach den Regeln des Kreisschreibens Nr. 36 der ESTV. Ob jemand gewerbsmässiger Wertschriftenhändler ist oder nicht, wird in der Regel im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens ermittelt:

Stufe 1: Zuerst wird als Vorprüfung anhand folgender Kriterien des Kreisschreibens festgestellt, ob der gewerbsmässige Wertschriftenhandel zum vornherein ausgeschlossen ist:

- Die Haltedauer der verkauften Wertschriften beträgt mindestens 6 Monate
- Die betragsmässige Summe aller Käufe und Verkäufe pro Kalenderjahr beträgt gesamthaft nicht mehr als das Fünffache des Wertschriften- und Guthabenbestands zu Beginn der Steuerperiode.
- Das Erzielen von Kapitalgewinnen aus Wertschriftengeschäften bildet keine Notwendigkeit, um fehlende oder wegfallende Einkünfte zur Lebenshaltung zu ersetzen. Das ist regelmässig dann der Fall, wenn die realisierten Kapitalgewinne weniger als 50% des Reineinkommens in der Steuerperiode betragen.
- Die Anlagen sind nicht fremdfinanziert, oder die steuerbaren Vermögenserträge aus den Wertschriften sind grösser als die anteiligen Schuldzinsen.<sup>28</sup>
- Der Kauf und Verkauf von Derivaten, insbesondere Obligationen, beschränkt sich auf die Absicherung von eigenen Wertschriftenpositionen.

Sind alle Voraussetzungen kumulativ erfüllt, kann gewerbsmässiger Wertschriftenhandel ausgeschlossen werden.

Stufe 2: Ist mindestens eine Voraussetzung nicht erfüllt, könnte ein gewerbsmässiger Wertschriftenhandel vorliegen. Ob das tatsächlich so ist oder nicht, wird anhand der vom Bundesgericht entwickelten Kriterien beurteilt.

<sup>25</sup> Im Sinne von Art. 18 Abs. 1 DBG (Steuerbar sind alle Einkünfte ... aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit).

<sup>26</sup> Steuerfreie private Kapitalgewinne im Sinne von Art. 16 Abs. 3 DBG.

<sup>27</sup> Analog vorne, Abschnitt 2.2.2.3, Bst. b).

<sup>28</sup> Bezüglich der Aufteilung der Schuldzinsen vgl. hinten, Abschnitt 2.3.6.

Diese sind im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen. Bei den Kriterien handelt es sich um folgende:

- Häufigkeit der Geschäfte und kurze Besitzdauer,
- Einsatz von erheblichen Fremdmitteln,
- Derivate dienen nicht bloss der Absicherung des Aktienvermögens, sondern haben im Verhältnis zum Gesamtvermögen ein grosses Volumen und sind daher als spekulativ zu qualifizieren,
- systematisches und planmässiges Vorgehen, wie durch
  - Ausnützung der Marktentwicklung,
  - den engen Zusammenhang mit dem Beruf des Steuerpflichtigen und
  - Ausnützung spezieller Fachkenntnisse.
- enger Zusammenhang der Geschäfte mit der beruflichen Tätigkeit.

Das systematische und planmässige Vorgehen, sowie der enge Zusammenhang der Geschäfte mit der beruflichen Tätigkeit, hat gemäss Entscheid des Bundesgerichts eine untergeordnete Bedeutung. Doch kann jedes der im Vordergrund stehenden Indizien zusammen mit anderen, auch solchen mit untergeordneter Bedeutung oder für sich alleine, für die Qualifikation als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler ausreichen.

Liegt ein gewerbsmässiger Wertschriftenhandel vor, erfolgt die Abgrenzung zwischen privaten und geschäftlichen Schuldzinsen auf Grund der von der steuerpflichtigen Person nachgewiesenen Verwendung der fremden Mittel. Fehlt der Nachweis der Mittelverwendung, erfolgt die Abgrenzung nach dem Verhältnis der Aktiven. Es erfolgt eine proportionale Aufteilung, vgl. Kreisschreiben Nr. 22 der ESTV vom 16. Dezember 2008.

Zu beachten ist in Bezug auf den Abzug der Schuldzinsen folgendes: Zu beachten ist in Bezug auf den Abzug der Schuldzinsen folgendes: Werden diese durch die Veranlagungsbehörde aufgerechnet und nur bis zur Höhe der Bruttovermögenserträge und weitere CHF 50'000.- nach Art. 33 Abs. 1 DBG zum Abzug zugelassen, bedeutet dies «unausgesprochen», dass die fremdfinanzierten Wertschriften für die betreffende Steuerperiode dem Privatvermögen zugeordnet werden. Diese Qualifikation kann angepasst werden, wenn es sich nach der Gesamtheit der Umstände eine Änderung ergibt.

Ein gewerbsmässiger Wertschriftenhändler kann auf Kapitalgewinnen aus der Veräusserung von Wertschriften die Teilbesteuerung geltend machen, wenn die veräusserte Beteiligung mindestens eine Quote von 10% am Grund- oder Stammkapitals ausmacht<sup>29</sup> und er die Beteiligung mindestens ein Jahr gehalten hat.<sup>30</sup>

---

<sup>29</sup> Vgl. vorne, Abschnitt 2.2.2.3, Bst. b).

<sup>30</sup> Was für die Teilbesteuerung Voraussetzung wäre, vgl. Art. 18b Abs. 2 DBG.

## 2.4.1. Allgemeine Abzüge

### 2.4.1.3 Weitere allgemeine Abzüge (Korrektur in Beispiel 240, Anpassungen «kalte Progression» und weitere Beispiele zur Vertiefung zu Bst. e)

#### e) Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten<sup>31</sup>

##### Grundlagen

Aufgrund des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten besteht ein allgemeiner Abzug für berufsbedingte Aus- und Weiterbildungskosten. Dieser Abzug umfasst alle Kosten für

- die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung einschliesslich der Umschulungskosten. Es ist unerheblich, ob es sich
  - um eine durch äussere Umstände notwendige oder auch freiwillige Umschulung,
  - um einen Wiedereinstieg ins Berufsleben, oder
  - um einen Berufsaufstieghandelt.

Allgemeine Abzüge in diesem Sinne sind demnach alle Aus- und Weiterbildungskosten nach abgeschlossener Sekundarstufe II<sup>32</sup>, die berufsorientiert sind<sup>33</sup>. Somit sind Kosten für Bildungsgänge abzugsfähig, die für die berufliche Tätigkeit nützlich sind und somit bei der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit angewendet werden können. Voraussetzung für den Abzug für die steuerpflichtige Person ist, dass sie

- die Kosten selber trägt und
- ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II<sup>34</sup> vorliegt, oder
- das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um Kosten für die Ausbildung bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Abzugsfähig sind Aus- und Weiterbildungen für Kurse, Seminare, Kongresse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher und bildender Art und vor allem Ausbildungen im Rahmen der höheren Berufsbildung und im Rahmen der Hochschulen auf der sog. tertiären Stufe<sup>35</sup>, die Folgendes umfasst

- Eidgenössische wie kantonale universitäre Hochschulen,
- Pädagogische Hochschulen,
- Fachhochschulen und
- höhere Berufsbildung.

<sup>31</sup> Vgl. Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG.

<sup>32</sup> D.h. Matura oder Eidg. dipl. Berufsabschluss.

<sup>33</sup> Nicht abzugsfähig sind daher nicht berufsorientierte Kosten, z.B. für Veranstaltung, die der rein persönlichen Entfaltung oder dem Frönen von Liebhabereien (Hobby) dienen.

<sup>34</sup> Die Sekundarstufe II umfasst die allgemeinbildenden und die berufsbildenden Ausbildungsgänge. Allgemeinbildende Ausbildungsgänge bieten Maturitätsschulen (Gymnasien), Fachmittelschulen (FMS) an. Die berufsbildenden Ausbildungsgänge umfassen eine zweijährige, drei- oder vierjährige berufliche Grundausbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis.

<sup>35</sup> Das schweizerische Bildungssystem bietet auf der Tertiärstufe Ausbildungsmöglichkeiten an, die an einer Hochschule oder im Rahmen einer höheren Berufsbildung (wie Eidg. Berufsprüfungen und Eidg. höhere Fachprüfungen wie auch höhere Fachschulen) absolviert werden können.

Nachfolgend wird Ihnen in einer Übersicht die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten mit anschliessenden Beispielen dargestellt.

	Aus- bzw. Weiterbildung				Umschulung	Wiedereinstieg
	Bis und mit Sek II	Weitere <sup>36</sup> Sek II	Tertiärstufe	Weiterbildung		
Über 20 Jahre mit Sek II		Abzug	Abzug	Abzug	Abzug	Abzug
Unter 20 Jahre mit Sek II		Abzug	Abzug	Abzug	Abzug	Abzug
Über 20 Jahre ohne Sek II	Kein Abzug			Abzug	Abzug <sup>37</sup>	Abzug <sup>38</sup>
Unter 20 Jahre ohne Sek II	Kein Abzug			Kein Abzug	Kein Abzug	Kein Abzug

Legende: Sek II = Sekundarstufe II  
Schwarz hinterlegte Felder beinhalten nicht mögliche Konstellationen

Der Abzug ist in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zulässig, für die direkte Bundessteuer höchstens bis zum Gesamtbetrag von CHF 13'000.- pro Steuerperiode.<sup>39</sup> Die Kantone können für die kantonalen Steuern die Obergrenze selber festlegen.

Als Ausnahme zur gesetzlichen Konzeption können Altersrentnerinnen und Altersrentner den Abzug nur geltend machen, wenn sie noch einer aktuellen oder zukünftigen Erwerbstätigkeit nachgehen<sup>40</sup>.

Bei in rechtlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten steht der Abzug von CHF 13'000 jedem Ehegatten zu.

Quellensteuerpflichtige Personen, siehe hinten 5. Teil, können den Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten nach Art. 137 DBG im Rahmen einer nachträglichen Korrektur geltend machen

### Beispiel 238

Renata Hunger studiert an der Universität. Sie finanziert ihr Studium mit einer Teilzeitstelle. Von ihren Eltern wird sie mit einem monatlichen Beitrag unterstützt. Die von Renata Hunger selbst getragenen Studiumskosten kann sie als Aus- und Weiterbildungskosten im Rahmen des Höchstbetrages abziehen. Den Eltern steht, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind, der Kinder- oder der Unterstützungsabzug für ihre Tochter zu.

### Beispiel 239

Peter Durst ist 25 Jahre alt und arbeitet als ungelernter Hilfskoch. Er kann sämtliche Kosten für Kurse und Seminare, die dem Erwerb vertiefter Kenntnisse in der Gastronomie dienen, bis zum Höchstbetrag abziehen.

Variante: Wäre Peter Durst 19 Jahre alt, könnte er keine Aus- und Weiterbildungskosten zum Abzug bringen.

### Beispiel 240

<sup>36</sup> Nebst der bisherigen zusätzlich absolvierte Sek II.

<sup>37</sup> Ausser den Kosten für Sek II Abschluss.

<sup>38</sup> Vgl. vorige Fussnote.

<sup>39</sup> Dieser Maximalbetrag bezieht sich also nicht auf jeden besuchten Bildungsgang. Mehr als CHF 13'000.- pro Steuerperiode können auch beim Absolvieren von mehreren Bildungsveranstaltungen nicht abgezogen werden.

<sup>40</sup> Als allgemeiner Abzug kann der Abzug geltend gemacht werden, ohne dass in der entsprechenden Steuerperiode ein Erwerbseinkommen vorliegt.

Renata Hunger absolvierte eine zweite Sek II-Ausbildung. Die Kosten beliefen sich auf CHF 30'000.-, verteilt auf die Jahre 1 und 2. In jeder Steuerperiode konnte sie somit den Höchstbetrag von CHF 13'000.- abziehen. Nicht abzugsfähig blieben die restlichen CHF 4'000.-.

Im Jahr 2 vergütet ihr der Arbeitgeber einen Betrag von CHF 24'000.- an die Ausbildungskosten. Diese Rückvergütung bildet bei Renata Hunger zum Zeitpunkt der Rückzahlung Einkünfte nach Art. 16 Abs. 1 DBG, wovon die selbst getragenen Kosten in Höhe von CHF 4'000.- abgezogen werden. Somit liegt für Renata Hunger in der Steuerperiode 2<sup>41</sup> diesbezügliches steuerbares Einkommen von CHF 20'000.- vor.

Die Rückvergütung hat der Arbeitgeber im Lohnausweis von Renata Hunger unter Ziffer 13.3 zu bescheinigen.<sup>42</sup>

### Weitere Beispiele zur Vertiefung<sup>43</sup>

#### Rückzahlung an den Arbeitgeber

Muss ein Arbeitnehmer die ursprünglich vom Arbeitgeber bezahlten Aus- und Weiterbildungskosten ganz oder teilweise zurückbezahlen, z.B. aufgrund einer Ausbildungsvereinbarung, so kann der Arbeitnehmer im Jahr der Rückzahlung bis zu CHF 12'700 pro Kalenderjahr, in dem die entsprechenden Kosten beim Arbeitgeber angefallen sind, geltend machen.

#### Beispiel 240 a

Aufgrund einer Ausbildungsvereinbarung hat die Peteran AG die 3-jährige Weiterbildung von Renata Hunger finanziert. In der Vereinbarung wurde beschlossen, dass Renata Hunger nach Abschluss der Ausbildung noch 2 Jahre im Unternehmen angestellt sein muss. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung muss sie die Ausbildungskosten zurückerstatten.

Renate Hunger verlässt das Unternehmen sechs Monate nach Abschluss der Ausbildung. Auch wenn Renata Hunger nun die ganzen Weiterbildungskosten in einem Jahr zurückbezahlen muss, kann sie für jedes Jahr, in welchem ihr Arbeitgeber Weiterbildungskosten bezahlt hat, den Weiterbildungsabzug bis maximal CHF 13'000.- pro Jahr geltend machen.

Sachverhalt	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4
Zahlungen vom Arbeitgeber	15'000	8'000	12'000	
Rückzahlung an Arbeitgeber				35'000
Steuerabzug für Renata Hunger	13'000	8'000	13'000	34'000
Nicht abzugsfähige Kosten für Renato Hunger				1'000

Renate Hunger kann im Jahr 4 CHF 34'000.- berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten als Abzug geltend machen.

#### Subventionen

<sup>41</sup> Beachte: Der die Obergrenze übersteigende Betrag der Rückzahlung (bei mehreren Jahren auf diese Jahre verteilt unter Einschluss aufgrund der Obergrenze nicht geltend gemachte Kosten dieser Vorjahre) ist im Jahr der Rückzahlung steuerbar.

<sup>42</sup> Vgl. vorne, Abschnitt 2.2.1.1, Bst. b).

<sup>43</sup> In Zusammenhang mit Aus- und Weiterbildungskosten kommt es immer wieder zu steuerbaren Einkünften. Diese stellen zwar thematisch keine Abzüge dar, werden aber aufgrund der Kausalität zu den Aus- und Weiterbildungskosten in diesem Abschnitt behandelt.

Zahlungen des SBFI<sup>44</sup> an Prüfungskandidaten bzw. Kursteilnehmer stellen gemäss dem Kreisschreiben Nr. 42 der ESTV<sup>45</sup> steuerbares Einkommen nach Art. 16 Abs. 1 DBG dar.

### Beiträge des Arbeitgebers

Werden die vom Arbeitnehmer zunächst selbst getragenen Kosten, z.B. nach bestandener Prüfung, ganz oder teilweise vom Arbeitgeber übernommen, stellt diese Rückvergütung vom Arbeitgeber steuerbares Einkommen dar, soweit der Arbeitnehmer für die selbst getragenen Kosten einen Abzug in der Steuererklärung vorgenommen hat. Konnte der Arbeitnehmer aufgrund der Obergrenze von CHF 13'000.- nicht die vollen Kosten in Abzug bringen, so kann er den noch nicht geltend gemachten Teil von der Rückzahlung in Abzug bringen.

#### Beispiel 240 b

Renata Hunger hat ihre 3-jährige Weiterbildung selbst finanziert. Sie konnte ihre Kosten gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG im Zeitpunkt der Zahlung bis höchstens CHF 13'000.- pro Kalenderjahr geltend machen. Nach bestandener Prüfung beteiligt sich ihr Arbeitgeber mit 50% an den Weiterbildungskosten und überweist ihr CHF 17'500.

Sachverhalt	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4
Zahlungen von Renata Hunger	15'000	8'000	12'000	
Abzug von Renata Hunger	13'000	8'000	12'000	
Selbst getragene Kosten von Renata Hunger	2'000	0	0	
Rückvergütung Arbeitgeber				17'500
Selbst getragene Kosten von Renata Hunger				-2'000
Steuerbares Einkommen				15'500

Die Rückzahlung stellt grundsätzlich steuerbares Einkommen dar. Jedoch kann Renata Hunger von der Rückvergütung von CHF 17'500.- die selbst getragenen Kosten im Umfang von CHF 2'000.- in Abzug bringen. Somit hat Renato Hunger nach Art. 16 Abs. 1 DBG nur noch CHF 15'500.- als Einkommen zu versteuern.<sup>46</sup>

### Kostenübernahme beim Stellenwechsel

Übernimmt ein neuer Arbeitgeber Kosten eines Mitarbeiters für bereits abgeschlossene Aus- und Weiterbildungen, so stellen diese steuerbares Einkommen nach Art. 17 Abs. 1 DBG dar. Dies unabhängig, ob die Entschädigung an den Arbeitnehmer oder an den alten Arbeitgeber bezahlt wurde. Übernimmt der neue Arbeitgeber laufende Aus- und Weiterbildungskosten, so gelten die in Beispiel 240 b gemachten Ausführungen sinngemäss.

<sup>44</sup> Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation. Das SBFI meldet den kantonalen Steuerbehörden die Höhe der gewährten Beiträge.

<sup>45</sup> Steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten

<sup>46</sup> Der Arbeitgeber hat die Rückvergütung im Lohnausweis in Ziffer 13.3. als Beiträge des Arbeitnehmers für die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten zu bescheinigen.

### Beispiel 241

Ein Ehepaar lebt in ungetrennter Ehe zusammen. Beide Ehegatten sind voneinander unabhängig erwerbstätig. Dieses Ehepaar fragt Sie nach dem zulässigen Zweitverdienerabzug für die Varianten a) - c). Gehen Sie davon aus, dass im Minimum CHF 8'500.- und im Maximum CHF 13'900 (Faktoren Steuerperiode 2023) abgezogen werden dürfen. Die aktuellen Werte entnehmen Sie aus Art. 33 Abs. 2 DBG.

#### Variante a)

Tatbestand	CHF	CHF
Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit Ehefrau	80'000	
Unselbständige Erwerbstätigkeit Ehemann: Nettolohn gemäss Lohnausweis		115'000
Abzüglich		
Berufskosten Ehemann gemäss Art. 26 DBG		-15'000
Beiträge an AHV/IV Ehefrau	-5'000	0
Beiträge an AHV/IV Ehemann (bereits im Nettolohn abgezogen)		0
Beiträge an BVG 2. Säule Ehefrau	0	0
Beiträge an BVG 2. Säule Ehemann (bereits im Nettolohn abgezogen)		0
Keine 3. Säule a, weder Ehemann noch Ehefrau	0	0
Erwerbseinkommen	75'000	100'000
Vom niedrigeren Erwerbseinkommen 50%	37'500	
Abzugsfähig: Maximalbetrag	13'900	

#### Variante b)

Tatbestand	CHF	CHF
Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit der Ehefrau	12'000	
Unselbständige Erwerbstätigkeit Ehemann: Nettolohn gemäss Lohnausweis		115'000
Abzüglich		
Berufskosten Ehemann gemäss Art. 26 DBG		-15'000
Beiträge an AHV/IV Ehefrau	-2'000	0
Beiträge an AHV/IV Ehemann (bereits im Nettolohn abgezogen)		0
Beiträge an BVG 2. Säule Ehefrau	0	0
Beiträge an BVG 2. Säule Ehemann (bereits im Nettolohn abgezogen)		0
Keine 3. Säule a, weder Ehemann noch Ehefrau	0	0
Erwerbseinkommen	10'000	100'000
Vom niedrigeren Erwerbseinkommen 50%	5'000	
Abzugsfähig: Minimalbetrag	8'500	

#### Variante c)

Tatbestand	CHF	CHF
Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit der Ehefrau	7'000	
Unselbständige Erwerbstätigkeit des Ehemannes; Lohnausweis netto		115'000
Abzüglich		
Berufskosten Ehemann gemäss Art. 26 DBG		-15'000
Beiträge an AHV/IV Ehefrau	-1'000	0
Beiträge an AHV/IV Ehemann (bereits im Nettolohn abgezogen)		0
Beiträge an BVG 2. Säule Ehefrau	0	0
Beiträge an BVG 2. Säule Ehemann (bereits im Nettolohn abgezogen)		0
Keine 3. Säule a, weder Ehemann noch Ehefrau	0	0
Erwerbseinkommen	6'000	100'000
Vom niedrigeren Erwerbseinkommen 50%	3'000	
Das niedrige Einkommen liegt unter dem Minimalabzug; es ist daher höchstens ein Abzug in Höhe des niedrigeren, unter dem Minimalabzug liegenden Einkommens. Abzugsfähig: das tatsächliche Erwerbseinkommen.	6'000	

## a) Einsatzkosten für Geldspiele

Von diesen steuerbaren Gewinnen aus Geldspielen, welche nicht nach Art. 24 Bst. i bis j DBG steuerfrei sind, werden 5%, jedoch höchstens CHF 5'400.-, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Artikel 24 Bst. i bis DBG werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens CHF 26'800.- abgezogen.<sup>47</sup>

## 2.5.1 Direkte Bundessteuer

### 2.5.1.1 Ordentliches Einkommen

## e) Elterntarif

Der Elterntarif gemäss Art. 36 Abs. 2<sup>bis</sup> DBG als der günstigste der drei Tarife besteht aus dem Verheiratetentarif (als Basis) und einem Abzug vom Steuerbetrag («Tarifabzug») in der Höhe von CHF 263.- pro Kind bzw. pro unterstützungsbedürftige Person. Der Elterntarif gilt für alle Personen, die

- mit einem Kind oder einer unterstützungsbedürftigen Person im gleichen Haushalt zusammenleben<sup>48</sup>
- und der Unterhalt zur Hauptsache (d.h. mehr als zur Hälfte) bestritten wird.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Zudem wird der Elterntarif stets nur einmal berücksichtigt, d.h. eine Gewährung des Elterntarifs für mehrere Steuerpflichtige bezüglich derselben Person ist nicht zulässig. Unverheiratete Eltern, die mit gemeinsamen Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben, werden bekanntlich nicht gemeinsam besteuert. So erhält nur der eine Partner den Elternteil, grundsätzlich der besser Verdienende

## 2.5.3 Lernkontrolle

### 2.5.3.2 Antworten

5. Der Elterntarif besteht aus dem Verheiratetentarif (als Basis) und einem Abzug vom Steuerbetrag in der Höhe von CHF 263.- pro Kind bzw. pro unterstützungsbedürftige Person.

## 6.1.2 Repetitionsfragen

17. Peter Fieslein, bis vor kurzem Fleischhauer, hat seit seiner Pensionierung nur zwei Probleme: Zum einen hat er zu viel Geld (geerbt), zum andern zu viel Zeit. Bis ihn sein Kollege auf die Idee bringt, via Internet ein bisschen zu «börselen». Seither hängt er sich jeden Tag hinter seinen «alten Klepper» (So nennt er seinen bereits dreijährigen Computer), und surft sich durch die verschiedenen Börsenplätze, und in den nächsten sechs Jahr gelingen ihm mit einer aggressiven Anlagestrategie 59 erfolgreiche Transaktionen. In

<sup>47</sup> Die Kantone können die Einsatzkosten nach einem bestimmten Prozentbetrag der einzelnen Gewinne aus Geldspielen oder einen Höchstbetrag vorsehen, vgl. Art. 9 Abs. 2 Bst. n StHG.

<sup>48</sup> Auch bei volljährigen Kindern in Ausbildung erhalten die Eltern den Elterntarif nur, wenn das Kind noch bei den Eltern wohnt (gegebenenfalls Wochenaufenthalter am Ort der Ausbildung ist).

dieser Zeit beträgt die Summe aller Aktien-Käufe und -Verkäufe ungefähr das Fünffache des Wertschriftenbestands zu Beginn. Daneben erbt er aus dem Privatvermögen des Erblassers ein riesiges altes Bauernhaus mit gigantischer Scheune, jetziger Wert ca. TCHF 400. Er lässt es aushöhlen und zehn luxuriöse Wohnungen darin einbauen. Die Baukosten betragen TCHF 4'000. Die Einheiten werden als Eigentumswohnungen parzelliert und einzeln verkauft. Der Erlös beträgt TCHF 900 pro Wohnung. Innert drei Jahren können alle Wohnungen verkauft werden. Beschreiben Sie die einkommenssteuerlichen Folgen. Fallfragen

## 6.2.1 Lösungen zu den Fallfragen

### 6.2.1.3 Einkünfte und Gewinnungskosten von Privatpersonen

### LÖSUNG

15. Grundsätzlich sind nur die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel abziehbar, ausser es wird nachgewiesen, dass deren Benutzung objektiv unzumutbar ist. Ob dies der Fall ist, muss aus dem jeweiligen kantonalen Steuergesetz und den dazu gehörenden Verordnungen dazu entnommen werden. Zudem ist zu beachten, dass bei der direkten Bundessteuer die abzugsfähigen Fahrkosten auf **CHF 3'300.-** pro Jahr beschränkt sind.
16. Bei der Tochter handelt es sich bis zur Höhe von **CHF 13'000.-** um abzugsfähige Bildungskosten (Hochschulstudium = tertiäre Stufe). Die Ausbildung der Mutter ist bis zu **CHF 13'000.-** tatsächlich getätigten Auslagen abzugsfähig, da einerseits das 20. Altersjahr vollendet ist und es andererseits sich nicht um einen ersten Abschluss auf der Sekundärstufe II handelt.
17. Der Abzug ist auch hier bis zu **CHF 13'000.-** zulässig.
18. Soweit der Kurs für das sichere Auftreten und die Computerschulung der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, sind diese Kosten bis maximal **CHF 13'000.-** abzugsfähig. Die übrigen Kurskosten können nicht im Sinne von Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG abgezogen werden.

## 6.2.2 Lösungen zu den Repetitionsfragen

17. Wertschriftenan- und -verkäufe: **Peter Fieslein** ist kein gewerbsmässiger Wertschriftenhändler. Da sich sein Bestand innerhalb von sechs Jahren fünfmal umsetzt, beträgt die Haltedauer (grundsätzlich) mehr als **6 Monate** pro Jahr, wird nicht ein fünffacher Umschlag erreicht. Die Anlagen sind nicht fremdfinanziert, und Renato Hunger hat keine einschlägigen Berufskennntnisse. Einzig das Kriterium, dass realisierte Kapitalgewinne weniger als **50% des Reineinkommens** ausmachen, ist möglicherweise nicht erfüllt. Jedoch ist aufgrund der fehlenden Fremdfinanzierung (vgl. allgemeine Kriterien) die Qualifikation als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler zu verneinen. Seine Tätigkeit überschreitet das Mass an Verwaltung von Privatvermögen nicht, obwohl sie auf eine angemessene Rendite ausgerichtet ist. Ohne Belang ist die Art der Anlagepolitik. Es erfolgt keine Besteuerung der Kursgewinne, damit können natürlich auch keine Kursverluste abgezogen werden.

Als Privatvermögen geerbte Liegenschaften bleiben grundsätzlich Privatvermögen. Da er aber mehrere Wohnungen baut, und er diese, einzeln parzelliert, im Anschluss daran mit Gewinn verkauft, liegt gewerbsmässiger Liegenschaftshandel vor. Die erzielten Gewinne sind daher bei der direkten Bundessteuer steuerbare Einkünfte.

## 4. Updates Band 1, Stand 01. Januar 2025

### 2.2.3 Versicherungsbeiträge und Versicherungsleistungen, Leibrenten<sup>49</sup> und Verpfändungen<sup>50</sup>

#### 2.2.3.1 Übersicht

##### +++ Schlagzeilen +++

Im Zusammenhang mit Versicherungen einschliesslich der Leibrenten und die sich als dauernde Lasten qualifizierenden Verpfändungen stellen sich zwei steuerliche Fragen: Die Abzugsfähigkeit der Beiträge bzw. Leistungen sowie die Besteuerung der Leistungen aus Versicherungen bzw. Leibrenten und Verpfändungen, als Einkommen.

#### a) Besteuerungssystem

Die Steuerregeln sind nicht für alle Versicherungsverhältnisse gleich. Einige werden beim Versicherungsnehmer bzw. Begünstigten nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert.<sup>51</sup> Das bedeutet: Beiträge bzw. gezahlte Prämien an und Einlagen in die Versicherung können im Rahmen der steuerlichen Zulässigkeit von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden.<sup>52</sup> Erhält die versicherte Person dann Leistungen von der Versicherung, so müssen diese als Einkünfte versteuert werden (gegebenenfalls privilegiert).

#### b) AHV/IV (1. Säule); siehe auch Abschnitt 2.2.3.2

Stichwort	Einkommenssteuer
Beiträge	Abzugsfähig (Art. 33 Abs. 1 Bst. d DBG)
Laufende Renten (AHV-, IV-, Hinterlassenen Renten) und Taggelder	zu 100% (ordentliche) steuerbare Einkünfte (Art. 22 Abs. 1 DBG)
Rentennachzahlungen	zu 100% steuerbare Einkünfte (Art. 22 Abs. 1 DBG), gemäss Art. 37 DBG mit restlichem Einkommen zu versteuern, jedoch zum Rentensatz, d.h. zum Satz einer jährlichen Leistung
Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen	Steuerfrei (Art. 24 Bst. h DBG)

<sup>49</sup> Eine Leibrente ist eine besondere Form einer Versicherung. Es wird gestaffelt oder einmalig ein Beitrag gezahlt, um im Alter eine garantierte, regelmässige Auszahlung zu erhalten. Eine Leibrente kann mit einer Versicherung nach VVG abgeschlossen werden oder auf zivilrechtlicher Ebene unterhalb Privatpersonen.

<sup>50</sup> Die Verpfändungen qualifizieren sich gemäss OR als dauernde Lasten. Als dauernde Lasten gelten alle zeitlich fortwährenden Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, die weder Renten noch Schuldzinsen sind, und die auch nicht in Erfüllung familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten erbracht werden.

<sup>51</sup> Diesem Prinzip folgen beispielsweise die Vorsorgeversicherungen 1. Säule, 2. Säule und 3. Säule a, vgl. nachfolgend, Abschnitt 2.2.3.2.

<sup>52</sup> Damit untersteht während der Dauer des Versicherungsverhältnisses das Guthaben bei der Versicherung nicht der Vermögenssteuer, vgl. hinten, Abschnitt 3.1.2.3.

**c) Freie private Vorsorge (3. Säule b) und freie Vorsorge nach OR (Verpfändungen)**

Stichwort	Einkommenssteuer
Beiträge	nur beschränkt abzugsfähig, d.h. lediglich im Rahmen von Art. 33 Abs. 1 Bst. b oder Bst. g und Abs. 1 <sup>bis</sup> DBG
Renten <ul style="list-style-type: none"> <li>Leibrenten</li> <li>Zeitrenten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ertragsanteil aus Leibrenten und Verpfändungen sind zu 100% steuerbar. Zu 70% steuerbar sind Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen (Art. 22 Abs. 3 DBG)</li> <li>Ertragsanteil zu 100% steuerbar (Art. 23 Bst. b DBG)</li> </ul>
<b>Verpfändungen</b>	<b>Ertragsanteil aus Verpfändungen sind zu 100% steuerbar Art. 22 Abs. 3 DBG)</b>
Kapitalleistungen <ul style="list-style-type: none"> <li>aus rückkauffähiger Kapitalversicherung bei Ablauf oder Rückkauf</li> <li>aus rückkauffähiger Kapitalversicherung aufgrund Eintritt des Risikofalls sowie bei nicht rückkauffähigen Versicherungen, namentlich reine Risikoversicherungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wurden die Beiträge periodisch eingezahlt, ist die Auszahlung steuerfrei (Art. 24 Bst. b DBG), bei Versicherungen mit Einmalprämie erfolgt die Auszahlung nur dann steuerfrei, wenn die Versicherung der Vorsorge dient (Art. 24 Bst. b DBG). Wenn nicht, ist die Differenz von Kapitalleistung zu Einmalprämie steuerbarer Vermögensertrag (Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG)</li> <li>zu 100% steuerbare Einkünfte (Art. 23 Bst. a – d DBG), die Besteuerung erfolgt nach Art. 38 DBG: gesondert vom übrigen Einkommen, zu 1/5 der Tarife nach Art. 36 Abs. 1, 2 bzw. 2<sup>bis</sup> 1. Satz DBG</li> </ul>

**2.2.3.3 Versicherungsverhältnisse mit und ohne Kapitalbildung**



- **DBG** (BG über direkte Steuern) Art. 20 Abs. 1 Bst. a, 23 Bst. a/b, Art. 22 Abs. 3, Art. 24 Bst. b, Art. 33 Abs. 1 Bst. b und g sowie Abs. 1<sup>bis</sup>
- **StHG** (Steuerharmonisierungsgesetz) Art. 7 Abs. 1 und 1<sup>ter</sup>, Art. 11 Abs. 3

**+++ Schlagzeilen +++**

**Prämienzahlungen** können nur beschränkt, d.h. im Rahmen des allgemeinen Versicherungsabzuges, von den Einkünften abgezogen werden.<sup>53</sup>

**Renten** erfahren eine unterschiedliche Besteuerung:

- Bei Leibrenten wird die Ertragskomponente zu 100% und soweit vorhanden, die Überschussleistungen mit 70% besteuert.
- Bei den Verpfändungen wird die Ertragskomponente zu 100% besteuert.
- Bei zeitlich befristete Renten ist der Ertragsteil zu 100% steuerbar.

**Kapitalleistungen bei einer rückkauffähigen Kapitalversicherung** sind grundsätzlich einkommenssteuerfrei. Ausnahme: Bei Einmalprämienversicherungen, die nicht der Vorsorge dienen, bilden die Vermögenserträge bei der Auszahlung infolge Ablaufs oder Rückkauf steuerbare Einkünfte.

<sup>53</sup> Vgl. Art. 33 Abs. 1 Bst. g und Abs. 1<sup>bis</sup> DBG.

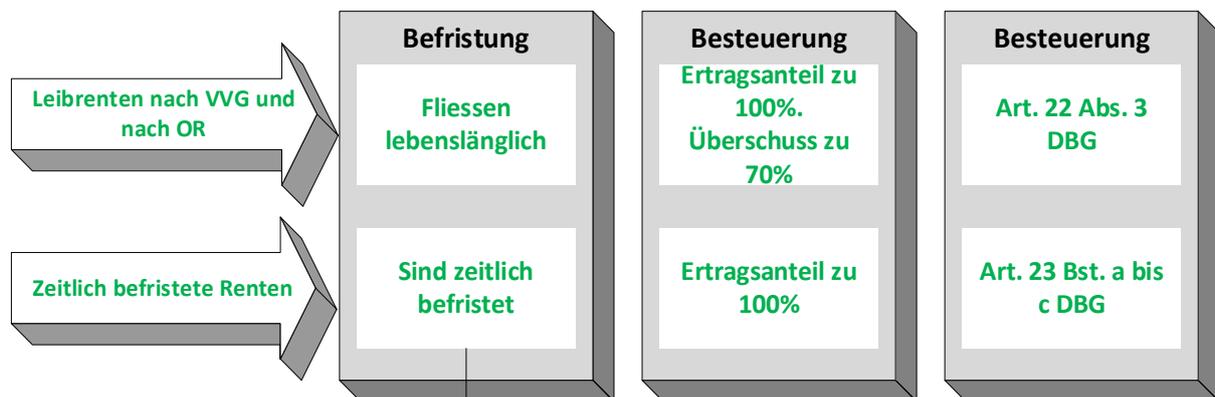
**Kapitalleistungen bei reinen Risikoversicherungen** sind steuerbare Einkünfte, die Besteuerung erfolgt nach Art. 23 Bst. b i.V.m. Art. 38 DBG.

## a) Beiträge

Die eingezahlten Prämien sind im Rahmen von Art. 33 Abs. 1 Bst. g und Abs. 1<sup>bis</sup> DBG abzugsfähig. Hierfür steht lediglich ein bescheidener nach oben limitierter Betrag zur Verfügung, der die Beiträge an alle Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen abdecken soll. Mit der Krankenkassenprämie ist dieser Abzug (je nach Alter) in der Regel schon vollständig, möglicherweise sogar mehrfach ausgeschöpft. Das bedeutet, dass die Beiträge an eine gemischte Lebensversicherung praktisch nicht abgezogen werden können.

Bei Verpfändungen wie auch Leibrenten die nicht auf einen Versicherungsvertrag nach VVG<sup>54</sup>, sondern auf einem Vertragsverhältnis nach OR<sup>55</sup> beruhen, kann der Pfrundgeber bzw. derjenige, welcher eine Leibrente ausrichtet, den Ertragsteil nach Art. 33 Abs. 1 Bst. b DBG in Abzug bringen.

## b) Leistungen aus Rentenversicherungen (Renten) sowie aus dauernden Lasten (Verpfändungen)



### Im Speziellen zu den Leibrenten

Der Schuldner einer Leibrente verpflichtet sich auf Lebenszeit oder für eine bestimmte Zeit zu periodisch wiederkehrenden Leistungen. In der Regel erfolgen die Leistungen mit Geldzahlungen. Gemäss Art. 516 OR kann die Leibrente auf Lebenszeit des Rentengläubigers, -schuldners oder eines Dritten gestellt werden.

Gemäss Art. 22 Abs. 3 DBG sind Leibrenten im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar.<sup>56</sup> Überschussleistungen werden zu 70% besteuert. Die Besteuerung bei Rückkauf und Rückgewähr erfolgt aufgrund separater Grundlagen<sup>57</sup>

Das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen unterscheidet

- Leistungen aus Leibrentenversicherungen gemäss VVG

<sup>54</sup> Abschluss eines Leibrentenvertrags mit einer Versicherung

<sup>55</sup> Abschluss eines Leibrentenvertrags unterhalb Privatpersonen (meist innerhalb einer Familie)

<sup>56</sup> Vgl. Art. 22 Abs. 3 DBG.

<sup>57</sup> Rückkaufsfall und Rückgewähr (Bei der Variante mit Rückgewähr erhalten im vorzeitigen Todesfall der versicherten Person die begünstigten Personen einen bestimmten Betrag ausbezahlt, die sogenannte Rückgewährsumme. Bei der Variante ohne Rückgewähr erhalten die Hinterbliebenen nichts).

- Rückkaufsfall: Der Vorsorge dienender Rückkauf: Die Bemessungsgrundlage zeigt sich wie folgt. Es wird zwischen der garantierten Leistung nach Art. 22 Abs. 3 Bst. a DBG und einer allfälligen

- Garantierte Rentenleistung bei Leibrentenversicherung: Der Ertragsanteil nach VVG wird in Abhängigkeit des Höchstzinssatzes der FINMA berechnet und ist zu 100% steuerbar. Überschussleistungen sind zu 70% steuerbar
- sowie Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen und aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen nach OR
- Leibrenten nach OR sowie ausländische Leibrentenversicherung: Der zu 100% steuerbare Ertragsanteil wird in Abhängigkeit von der Durchschnittsrendite zehnjähriger Bundesobligationen zuzüglich eines Zuschlags von 0.5 Prozentenpunkten ermittelt. Die Berechnung des Ertragsanteils wird wie folgt vorgenommen ( $m$  = maximaler technischer Zinssatz):

Die Berechnung des Ertragsanteils für Leibrentenversicherungen gemäss VVG wird wie folgt vorgenommen ( $m$  = maximaler technischer Zinssatz):

$$\text{Ertragsanteil} = \left[ 1 - \frac{(1 + m)^{22} - 1}{22 \times m \times (1 + m)^{23}} \right] \times 100\%$$

Beispiel: Gehen wir davon aus, dass dem Gläubiger aus der Leibrente jährlich CHF 40'000.- Einkommen zufließt und sich der maximale technische Zinssatz auf 1.25% beläuft. Im obigen Beispiel berechnet sich der steuerbare Ertragsanteil auf 14,144 %. Somit sind von den CHF 40'000.- nur rund CHF 5'600.- steuerbar.

Zusammenfassend sind die Rentenzahlungen aus Leibrenten

- beim Gläubiger gemäss Art. 22 Abs. 3 DBG im Umfang des Ertragsanteils steuerbar,
- beim Schuldner, soweit es sich um eine Privatperson handelt, in Höhe des Ertragsanteils nach Art. 22 Abs. 3 Bst. c DBG vom Einkommen abzugsfähig.

## Im Speziellen zu den zeitlich befristeten Renten

Unter Zeitrenten werden in der Regel zeitlich befristete Renten verstanden, mit denen ein bestimmtes Kapital mittels gleichbleibender Raten zurückbezahlt wird. Analog der Leibrente, stellt die Rückzahlung des Kapitalanteils eine steuerfreie Vermögensumschichtung dar. Ein allfälliger Ertragsanteil (Zinsanteil) ist jedoch nach Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG zu versteuern.

Zeitlich befristete Renten aus einer Risikoversicherung, die als Folge eines Todesfalls oder bei Invalidität an die begünstigte Person ausgezahlt werden, stellen zu 100% steuerbare Einkünfte nach Art. 23 Bst. b DBG dar.<sup>58</sup>

## Im Speziellen zu den Verpfändungsverträgen

Gemäss Art. 521 OR verpflichtet sich der Pfandgeber dem Pfandnehmer ein Vermögen oder einzelne Vermögenswerte zu übertragen. Im Gegenzug verpflichtet sich der Pfandnehmer zu Unterhalt und Pflege des Pfandgebers auf Lebenszeit. Im Unterschied zur Leibrente zahlt der Pfandgeber dem Pfandnehmer nicht eine Rente, sondern er erbringt direkt Sach- und Pflegeleistungen.

Zusammenfassend sind Verpfändungen

- beim Pfandnehmer gemäss Art. 22 Abs. 3 DBG im Umfang des Ertragsanteils steuerbar,
- der Pfandgeber kann gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. b DBG die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil der Leistungen aus Verpfändungsverträgen nach Art. 22 Abs. 3 Bst. c DBG abziehen.

<sup>58</sup> Die Auszahlung von Zeitrenten endet beim Erreichen eines bestimmten Alters. Dies betrifft z.B. Renten, die beim Eintritt des ordentlichen Pensionsalters aufhören, also Renten mit Erwerbsausfallcharakter.

## 2.2.4 Erhaltene Unterhalts- und Unterstützungsleistungen



- **DBG** (BG über direkte Steuern) Art. 22 Abs. 3, Art. 23 Bst. f, Art. 24 Bst. d und e
- **StHG** (Steuerharmonisierungsgesetz) Art. 7 Abs. 1, 2 und 4 Bst. d, f und g

### +++ Schlagzeilen +++

Steuerbare Einkünfte sind Ehegatten- und Kinderalimente sowie Leibrenten und Verpfändungen. Steuerfrei sind Unterstützungsleistungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln sowie Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen.

### 2.2.4.2 Leibrenten und Verpfändungen

Die Besteuerung von Leibrenten und Verpfändungen kann den Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.3 entnommen werden.

## 5.3. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz nach Art. 91 – 100 DBG

### Das Wichtigste in Kürze

Gewisse Personen sind auch ohne steuerrechtlichen Wohnsitz bzw. Aufenthalt<sup>59</sup> in der Schweiz für inländische Erwerbseinkünfte (beschränkt) steuerpflichtig, so z.B.

- Im Ausland wohnhaften Arbeitnehmende, die in der Schweiz eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 91 Abs. 1 DBG);
- In einem Nachbarstaat wohnhafte Arbeitnehmende, die im Ausland für einen Arbeitgeber mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte in der Schweiz eine unselbständige Erwerbstätigkeit in Form einer Telearbeit (Home-Office) ausüben (Art. 91 Abs. 2 DBG)<sup>60</sup>.
- Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmende, die im internationalen Verkehr an Bord von Luft-, Schiff- oder Strassentransporten von einem Arbeitgeber mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz Erwerbseinkommen erzielen (Art. 91 Abs. 3 und 4 DBG, letzter Absatz beschreibt den Steuerbefreiungstatbestand bei der Seeschifffahrt);
- Künstler, Sportler und Referenten (Art. 92 DBG i.V.m. Art. 16 QStV);
- Verwaltungsräte (Art. 93 i.V.m. Art. 14 QStV);
- Hypothekargläubiger (Art. 94 i.V.m. Art. 17 QStV);
- Empfänger von Vorsorgeleistungen aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis (Art. 95 i.V.m. Art. 18f QStV);
- Empfänger von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen (Art. 96 i.V.m. Art. 18f QStV);
- Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen.

Für die Steuerberechnung gelten für die im Ausland wohnhaften Arbeitnehmenden die ordentlichen Tarife nach Art. 84 und 85 DBG, bei den anderen beschränkt quellensteuerpflichtigen Personen die im Gesetz festgelegten Pauschalsätze.

Siehe auch Lernvideo 1.5

### Übungen

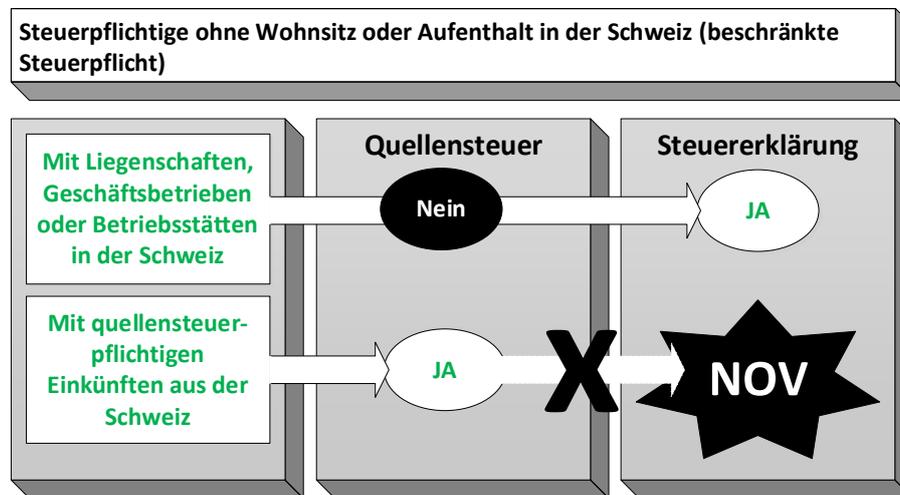
- Nachfolgend, Kapitel 6.1.14
- Weitere Aufgaben siehe Steuertraining Band 2

Bisher sprachen wir von wirtschaftlicher Zugehörigkeit, wenn eine Person, die im Inland weder einen steuerrechtlichen Wohnsitz bzw. Aufenthalt hat, jedoch in der Schweiz eine Liegenschaft besitzt (oder mit inländischen

<sup>59</sup> Bzw. Sitz oder tatsächliche Verwaltung von juristischen Personen.

<sup>60</sup> Bundesgesetz über die Besteuerung von Telearbeit im internationalen Verhältnis

Liegenschaften handelt), oder in der Schweiz einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte betreibt.<sup>61</sup> Solche Steuerpflichtige werden für die Werte bzw. deren Erträge im ordentlichen Verfahren veranlagt, d.h. auch sie sind verpflichtet, eine Steuerdeklaration (Steuererklärung) einzureichen.<sup>62</sup>



NOV = nachträgliche ordentliche Veranlagung, vgl. hinten, Abschnitt 5.4.

Die nachfolgend aufgeführten steuerpflichtigen Personen begründen nach Art. 5 DBG in der Schweiz eine wirtschaftliche Zugehörigkeit. Hierbei handelt es sich<sup>63</sup> um steuerauslösende Tatsachen, die mit der Quellensteuer erfasst werden. Beachten Sie, dass auch hier entsprechende abweichende Vereinbarungen in Doppelbesteuerungsabkommen immer Vorrang haben! Die einzelnen Leistungen sind in Art. 91 – 97 DBG geregelt:

- Im Ausland wohnhaften Arbeitnehmende für ihr in der Schweiz erzielt es Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit<sup>64</sup> (Art. 5 Abs. 1 Bst. a, 91 Abs. 1 sowie 84 und 85 DBG);
- In einem Nachbarstaat<sup>65</sup> wohnhafte Arbeitnehmende, die im Ausland für einen Arbeitgeber mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte in der Schweiz eine unselbständige Erwerbstätigkeit in Form einer Telearbeit (Home-Office) ausüben (Art. 91 Abs. 2 DBG). Diese Personen unterliegen der Quellensteuer nach den Art. 84 und 85 DBG. Voraussetzung bildet, dass der Schweiz im Steuerbereich nach dem anwendbaren interkantonalen Abkommen mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird (Art. 5 Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup>, 91 Abs. 2 DBG).
- Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmende, die im internationalen Verkehr an Bord von Luft-, Schiff- oder Strassentransporten von einem Arbeitgeber mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz Erwerbseinkommen erzielen (Art. 5 Abs. 1 Bst. h, 91 Abs. 3 und 4 DBG, letzter Absatz beschreibt den Steuerbefreiungstatbestand bei der Seeschiffahrt)
- Im Ausland wohnhafte Künstler, Sportler und Referenten, die in der Schweiz an Veranstaltungen teilnehmen und dabei Geld verdienen. Abgabepflichtig sind nach Art. 92 DBG die schweizerischen Veranstalter. Als Gewinnungskosten werden bei Künstlern pauschal 50%, bei Sportlern und Referenzen 20% der Bruttoeinkünfte abgezogen, der Nachweis effektiver Mehrausgaben bleibt vorbehalten. Massgebend für die Steuerbelastung sind hier nicht die ordentlichen Einkommenssteuertarife gemäss Art. 36 DBG, sondern die im Artikel selbst enthaltene prozentuale Steuerbelastung.

<sup>61</sup> Vgl. Art. 3 – 6 DBG und vorne, Abschnitt 2.1.1.2.

<sup>62</sup> Vgl. Art. 4 Abs. 1 DBG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 DBG, und Band 2, Abschnitt 3.6.

<sup>63</sup> In Abgrenzung zu den Tatbeständen gemäss Art. 4 Abs. 1 DBG.

<sup>64</sup> Es erfolgt keine Aufteilung mehr in Grenzgänger, Wochenaufenthalter und Kurzaufenthalter; es wird nur noch auf den Oberbegriff «im Ausland wohnhafte Arbeitnehmende» abgestellt.

<sup>65</sup> Nachbarstaaten: Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein und Österreich.

- Bei ausländischen Verwaltungsräten und Geschäftsführern von juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz sind die schweizerischen Leistungserbringer abgabepflichtig. Massgebend für die Steuerbelastung ist die im Artikel selbst enthaltende prozentuale Steuerbelastung.
- Der Quellensteuer unterstehen auch Vorsorgeleistungen aus schweizerischen Quellen die an Empfänger mit Wohnsitz im Ausland aufgrund eines Vorsorgeverhältnisses aus 2. Säule oder 3. Säule als Kapitalleistungen oder Renten ausgerichtet werden. Die Steuer ist von den inländischen Vorsorgeeinrichtungen zu entrichten, die Auszahlungen an ausländische Empfänger entsprechend zu kürzen.

Wenn bei Renten gemäss Doppelbesteuerungsabkommen die Besteuerung dem ausländischen Staat zusteht, wird die schweizerische Quellensteuer nicht erhoben. Die inländische auszahlende Kasse muss sich den ausländischen Wohnsitz schriftlich bestätigen lassen und diesen regelmässig überprüfen.

Für Kapitaleistungen wird die Quellensteuer in jedem Fall (vorläufig) entrichtet. Wenn der ausländische Vertragsstaat (Doppelbesteuerungsabkommen) bestätigt, dass die Kapitaleistung dort besteuert wird, erfolgt eine zinslose Zurückerstattung der Quellensteuer. Hierzu müssen ausländische Empfänger einer solchen Kapitaleistung einen entsprechenden Antrag stellen.

Der Arbeitgeber muss quellenbesteuerten Arbeitnehmenden nach Art. 91 Abs. 1 und 2 DBG bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf deren Verlangen eine Bescheinigung mit den relevanten Angaben über die unselbständige Erwerbstätigkeit ausstellen (Art. 127 Abs. 3 DBG). Zudem muss der Arbeitgeber den Veranlagungsbehörden eine Bescheinigung über die Lohndaten (Art. 129 Abs. 1 Bst. e DBG) zu quellenbesteuerten Arbeitnehmenden nach Art. 91 Abs. 1 und 2 DBG einreichen.